

RS Vwgh 1995/12/14 93/07/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1995

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §4;

FIVfLG Tir 1978 §20 Abs1;

Rechtssatz

Die Partei des Zusammenlegungsverfahrens hat Anspruch auf mit den eingebrachten Grundstücken wertgleiche Abfindungen, nicht aber auf eine darüber hinausgehende Entschädigung für bestimmte Grundstücke und auch nicht auf die Wiederzuteilung bestimmter, in das Verfahren eingebrachter Grundstücke wie zB der Anteile an Weggrundstücken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993070090.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at